

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen
westlich der Bahnlinie“

Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Planaufstellende Kommune:

Gemeinde Allmannshofen

Fassung vom:

04.11.2024

Vorhabenträgerin:

KSD 52 UG (haftungsbeschränkt)

Widenmayerstraße 16

c/o Kronos Solar Projects GmbH

80538 München

HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer

Herr Dr. Arcache, Herr Bohne und Herr Nieto

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	5
1.1	Anlass und Inhalt der Planänderung	5
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	6
1.3	Rechtsgrundlagen	7
1.4	Plangrundlagen	7
1.5	Verfahrensablauf	7
1.6	Beurteilung der Änderungen aus Umweltsicht	8
2	<i>Standort und Planungsziele</i>	9
3	<i>Planungsvorgaben und städtebauliche Situation</i>	10
3.1	Vorgaben aus übergeordneten Planungen	10
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	10
3.1.2	Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)	16
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	21
3.3	Berücksichtigung umweltschützender Belange	22
3.3.1	Verhältnis zu Schutzgebieten	22
4	<i>Planungsüberlegungen und -alternativen</i>	23
5	<i>Inhalte der Planänderung</i>	28
5.1	Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans	28
5.2	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans	28
5.3	Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	29
5.4	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	29
6	<i>Flächenbilanz</i>	30
7	<i>Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen</i>	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: wirksamer FNP	9
Abbildung 2: Planfläche FNP-Änderung.....	9
Abbildung 3: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im LEP Bayern 2013 Anhang 2 Strukturkarte (Hg.: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Stand: 15.11.2022).....	10
Abbildung 4: Plangebiet mit Umgebung im Luftbild (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors).....	14
Abbildung 5: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im RP9 – Karte Raumstruktur (©Regionaler Planungsverband Augsburg).....	17
Abbildung 6: Darstellung Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal" aus dem Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) – Karte Natur und Landschaft mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors).....	19
Abbildung 7: Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau) aus dem RP9 - Karte 2a Siedlung und Versorgung mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)	20
Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2016 der Gemeinde Allmannshofen mit Verortung Plangebiet (rote Umrandung) (©herb stadtplanung + landschaftsarchitektur 2016)	21
Abbildung 9: Lageplan der Gemeinde Allmannshofen – Standortprüfung für PV-FFA mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors).....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte.....	7
--	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel hervorgehoben. Mit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2024 wurden zudem die Zielvorgaben für Deutschland erneut erhöht: Der Anteil grüner Energien soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen und nach Vollendung des Kohleausstiegs soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Das EEG 2023 betont zudem mit § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche demnach im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die Gemeinde Allmannshofen strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage an. Die Planung soll ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und kommunalen Unabhängigkeit dienen. Die Fläche mit ca. 112.5 ha befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen im Sinne des § 35 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Eine Ausnahme bildet der § 35 Abs 1 Nr. 8 lit. b) BauGB, wobei für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen oder Bahnschienen im 200 m-Streifen die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist, welche im vorliegenden Fall zu Teilen einschlägig ist. Da die Vorhabenflächen für den Solarpark partiell auch über den 200 m-Streifen hinaus gehen, welche nicht privilegiert sind, soll zur Simplifizierung des Verfahrens und Baurechtschaffung für die gesamte Flächenkulisse ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Allmannshofen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.03.2016. Da der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ mit der Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO „Photovoltaikanlage“) nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, soll parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen beschloss in seiner Sitzung am 29.07.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans, damit das Planungsziel der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz verwirklicht werden kann. Der Aufstellungsbeschlusses des vBP und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am 07.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Beschluss vom 04.11.2024 wurde ein Verfahrenswechsel des Bebauungsplanverfahrens

von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB eingeleitet.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Vorbereitung der Baurechtsschaffung für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ befindet sich zwischen der Kreisstraße A 24 und westlich der Bahnlinie östlich der Siedlung Allmannshofen. Er soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen schaffen. Gegenwärtig weist der FNP hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ ist die Aufstellung des Bebauungsplans nicht möglich, da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuchs aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Allmannshofen (2016) weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Der FNP steht somit dem Bebauungsplan entgegen, sodass dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Erst durch eine Änderung des FNP kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Daher ist die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich und wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 3. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung:

- Unterlagen sind in Kap. 3 ersichtlich

1.4 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der zum Zeitpunkt der Einleitung der den Geltungsbereich der Änderung tangierten Bauleitplanung rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Allmannshofen. Dort ist das Änderungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ dargestellt.

In der Planzeichnung werden Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geändert. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ und der 3. Änderung des FNP sind identisch. Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereichs werden unverändert dargestellt.

1.5 Verfahrensablauf

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte

Datum	Verfahrensschritt (in zeitlicher Reihenfolge)
29.07.2024	Aufstellungsbeschluss des vBP gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan und Beschluss zur Aufstellung der Änderung des FNP
07.08.2024	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vBP und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes
04.11.2024	Beschluss des Verfahrenswechsels des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB
04.11.2024	Beschluss der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs des BP und der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 04.11.2024
04.11.2024	Klarstellungsbeschluss für Grundstück Flur-Nr. 912/1 und Erklärung zum Gegenstand der Bauleitplanung
	Ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Verfahrenswechsels des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem.

	§ 12 BauGB zu einem qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB
	Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs des BP und der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 04.11.2024
	Billigung des Vorentwurfs des BPs und des FNPs zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des BP und zur Änderung des FNP in der Fassung vom
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Amtsblatt Nr. .../.....
	Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden am Entwurf mit Anschreiben vom
	Abwägungsbeschluss
	Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss
	Genehmigung / Inkrafttreten

1.6 Beurteilung der Änderungen aus Umweltsicht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen - und damit auch des Flächennutzungsplans - eine Umweltprüfung (UP) erforderlich, mit der gewährleistet werden soll, dass Umwelterwägungen bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen einbezogen und berücksichtigt werden. Eine Umweltprüfung ist i. d. R. gleichzeitig mit dem Flächennutzungsverfahren durchzuführen. Die, auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht (UB) als integrativer Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen dargelegt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ im Entwurf verwiesen.

Der Umweltbericht zur 3. Änderung Flächennutzungsplan i. d. Fass. vom November 2024 ist Bestandteil der Begründung und wird zum nächsten Verfahrensabschnitt vorgelegt.

2 Standort und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die Änderung vorgesehen Fläche umfasst die Flurstücke 95 (teilweise), 98 (teilweise), 903, 904, 905, 906, 907, 908, 910, 911, 912/1, 912/2, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 922, 923, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 939/1, 940, 941, 942, 943, 944, 946 (teilweise) der Gemarkung Allmannshofen.

Es handelt sich um eine als für die Landwirtschaft – Ackerfläche, Landwirtschaft – Grünland und Überschwemmungsgebiet der Schmutter festgesetzte Fläche. Durch die Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ erfasst werden.

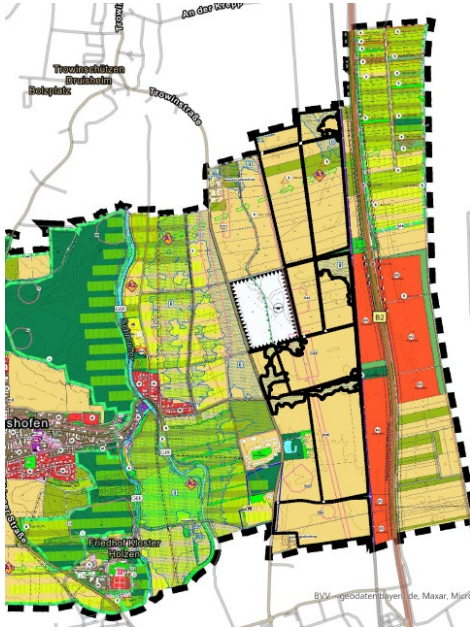


Abbildung 1: wirksamer FNP

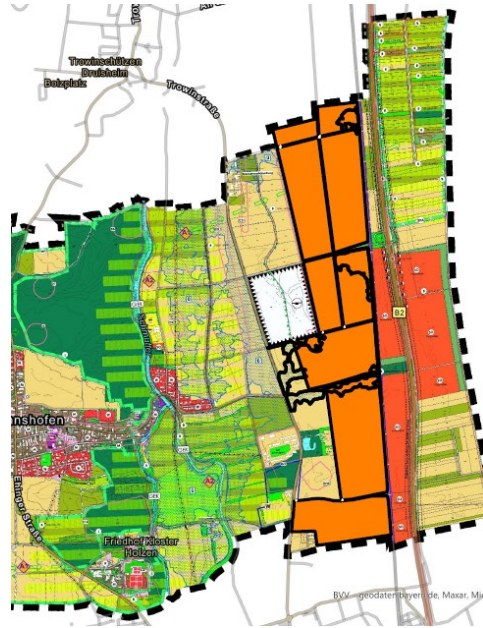


Abbildung 2: Planfläche FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Gemeinde Allmannshofen
Gemarkung	Allmannshofen
Lage	östlich der Kreisstraße A 24, westlich der Bahnlinie
Größe	ca. 112.5 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche, Fläche für die Landwirtschaft – Grünland
Nutzung aktuell	ackerbauliche Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	SO „Photovoltaikfreiflächenanlage“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

Im Folgenden werden, die für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen allgemein relevanten Ziele und Grundsätze des LEP aufgelistet und betrachtet:

Allgemeine Aussagen zum Klimaschutz und zur Energiegewinnung:

1.3.1 Klimaschutz

- **(G)** *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.*
- **(G)** *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*
- **(G)** *Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.*

Die Planung entspricht den durch die Landesplanung formulierten Grundsätzen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsame Vorhaben, welche einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität und zum Grundsatz verstärkt erneuerbare Energien zu erschließen und zu nutzen, leisten.

Die Klimafunktion insbesondere des Bodens wird durch die Überplanung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin erhalten und gestärkt. Die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut Klima, da Grünland gegenüber intensiv genutztem Acker mehr Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre bindet und somit als sogenannte Kohlenstoffsенke fungiert. Durch den zukünftigen Wegfall des Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln aus der Landwirtschaft kann sich der Boden regenerieren.

Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft:

5.4.1. Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- **(G)** *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*
- **(G)** *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Durch die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. In der Zeit des Betriebs der Anlage wird sich die Bodenqualität aufgrund der Schonung des Bodens durch die Schaffung von extensivem Grünland und dem Ausbleiben von Dünger- und Pestizideinträgen qualitativ verbessern. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder einer

uneingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt werden. Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes benachteiligtes Gebiet. Mit Ertragsmesszahlen (EMZ) <46 und teilweise im Plangebiet ausgewiesener durch Wasser erosionsgefährdeter Flächen sind die Böden für eine wirtschaftliche Bearbeitung und Nutzung als Landwirtschaftsfläche dennoch nicht optimal geeignet (vgl. StMELF 2024). Auf Grund dieser wirtschaftlichen Situation werden die Flächen von den Flächeneigentümern für die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind deshalb ebenso als vorrangiger Belang in die Abwägung des Vorhabenstandortes einzustellen. Somit steht das besondere Gewicht der nachhaltigen Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, welches aus den Grundsätzen resultiert, dem besonderen Gewicht der vorliegenden Planung für die Nutzung für erneuerbare Energien gegenüber. Die agrarisch-bäuerlich geprägten Strukturen dienen gemäß den Grundsätzen nicht nur der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Bereitstellung von erneuerbaren Energien. Durch die Nutzung der Flächen unter und neben den Modulen für landwirtschaftliche Zwecke wie extensive Wiesen oder auch zur Beweidung sowie die gleichzeitige Erzeugung von erneuerbarer Energie wird diesen Grundsätzen nicht zuwidergelaufen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- **(Z)** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- **(G)** Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Planung entspricht dem Ziel, indem erneuerbare Energien ausgebaut werden.

6.2.3 Photovoltaik

- **(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- **(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

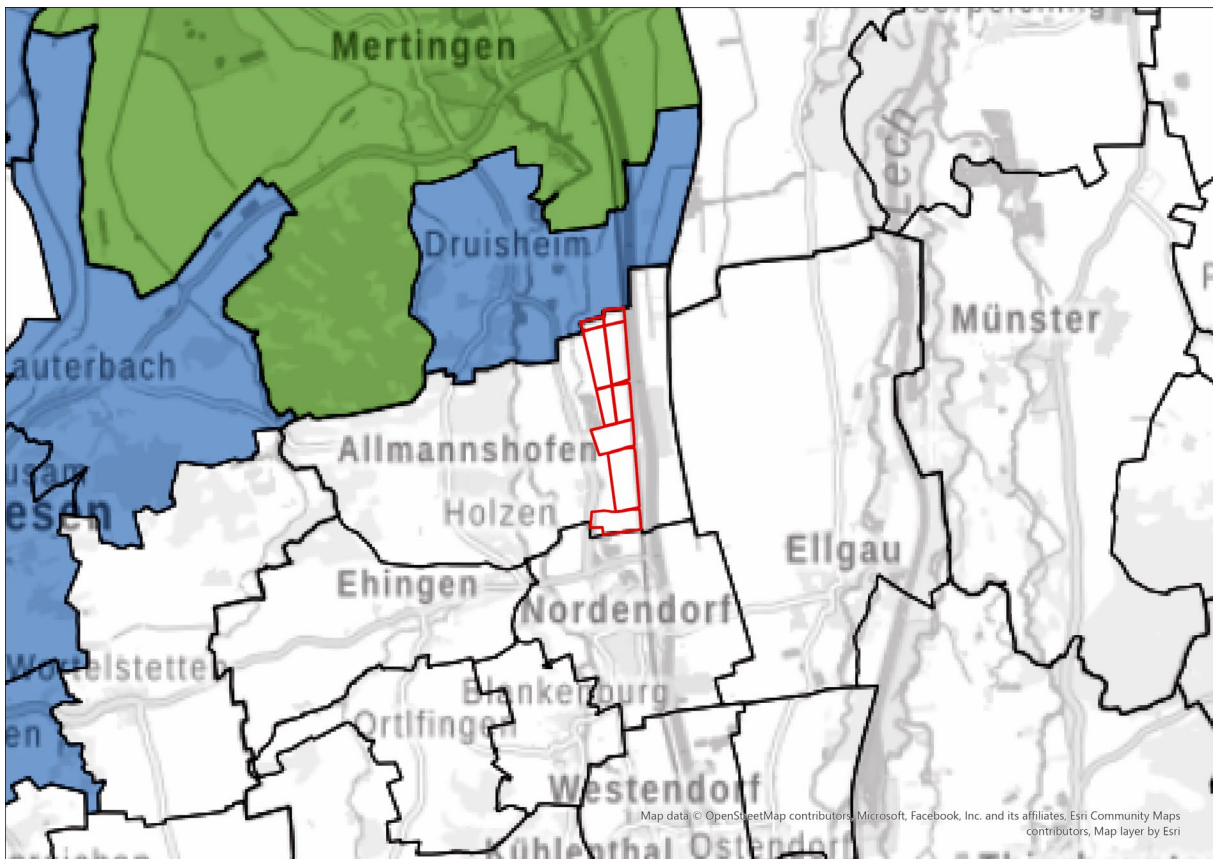


Abb. 5: Darstellung der benachteiligten Gebiete Bayern ab 2019 (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Die Planung entspricht den Grundsätzen zu Photovoltaik nur teilweise. Die Gemeinde Allmannshofen wird nicht in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (ab 2019) dargestellt (vgl. iBALIS 2024). Auch wird mit der Planung der Photovoltaikfreiflächenanlage keine Doppelnutzung der Fläche wie beispielsweise eine Agri-PV-Anlage verwirklicht. Jedoch ist der Standort durch die bestehenden infrastrukturellen Anlagen, Bahngleise und Bundesstraße, direkt angrenzende Photovoltaikfreiflächenanlage als bauliche Anlage und Betroffenheit mit Überschwemmungen, welche die Bodenbeschaffenheit und natürliche Wasserdurchlässigkeit des Geländes beeinflussen können, vorbelastet.

Auf Grund dieser Vorprägung widerspricht die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien an diesem Standort nicht den Grundsätzen zur Photovoltaik-Nutzung.

Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft:

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

- **(G)** *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*



Abbildung 4: Plangebiet mit Umgebung im Luftbild (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und erfüllt damit keine Erholungsfunktion. Lediglich der westlich an das Plangebiet angrenzende Baggersee Allmannshofen kann für die Erholungsfunktion eine Bedeutung haben. Durch bereits bestehende Eingrünung ist hier jedoch von keiner Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auszugehen. Durch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Form der Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wird die Natur im Plangebiet positiv beeinflusst, sodass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage besser erfüllen kann.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- **(Z)** Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Flächen im nördlichen Plangebietsteil werden nur im Regionalplan der Planungsregion Augsburg als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 9 „Schmuttertal“ ausgewiesen. Hierbei wird auf Kapitel 2.1.2. verwiesen.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

- **(G)** Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Durch die vorliegende Planung werden aktuell zusammenhängende Freiräume in Anspruch genommen. Die Fläche weist jedoch durch vorhandene Infrastruktur –Kreisstraße A24, die Bahngleise und

die Bundesstraße B2 - bereits Barrieren und damit ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt muss die Photovoltaik-Anlage eingefriedet werden. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere weiterhin zu gewährleisten wird ein Bodenabstand von 10 bis 20 cm eingehalten und festgesetzt. Der vorgesehene Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch lebender Kleintierpopulationen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Umzäunung. Eine Barrierewirkung besteht lediglich für Großsäuger, wobei aufgrund der umliegenden Strukturen nicht davon ausgegangen wird, dass bedeutende Wanderkorridore zerschnitten werden.

In diesem Fall hat die Barrierewirkung vielmehr eine Schutz- und Leitfunktion, da die Einzäunung zwischen der A24 und der östlich liegenden Waldfläche verläuft, sodass der Grundsatz im Sinne der konstruktiven Gestaltung der PV-FFA berücksichtigt wird.

Bei großflächigen Photovoltaikanlagen werden ab einer Länge von ca. 500 m Wanderkorridore als Querungshilfen empfohlen, um die zerschneidende Wirkung für Großsäuger zu minimieren.

Auf der Ost-West-Achse wird eine Länge von 500 m im Großteil der Anlage nicht überschritten. Eine Wanderbewegung von Westen ist durch die bestehende Photovoltaikanlage, die Bahnlinie und Bundesstraße ausgeschlossen. Von Osten ist die Planung einer Querungshilfe aufgrund der direkten Führung zu den Bahnschienen und anschließenden baulichen Barrieren wenig sinnvoll.

Von Norden nach Süden übersteigt die Ausdehnung der Photovoltaikanlage eine Länge von 500 m, wobei aufgrund der umliegenden Strukturen nicht davon ausgegangen wird, dass bedeutende Wanderkorridore zerschnitten werden.

Zum einen ist eine Wanderbewegung von Süden wegen der Ortschaft ausgeschlossen. Ausgehend von Norden kann es zu einem Wildwechsel kommen. In diesem Fall hat die Barrierewirkung der PV-Anlage jedoch vielmehr eine Schutz- und Leitfunktion, da der Zaun eine Nord-Süd-Achse zwischen bereits bestehenden Biotopstrukturen fernab der großen Verkehrswege schafft. Weiterhin verbleiben westlich der Anlage genügend Flächen zur Umwanderung, sodass der Grundsatz im Sinne der konstruktiven Gestaltung der PV-FFA berücksichtigt wird.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

- **(G)** *Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen*
 - *die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
 - *Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie*
 - *bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.*
- **(G)** *In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.*
- **(G)** *Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.*

- **(G)** *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes befinden sich keine Gewässer I. oder II. Ordnung. Durch die Gemeinde Allmannshofen verläuft westlich der Flächenkulisse in ca. 1 km Entfernung die Schmitter als Gewässer I. Ordnung nach BayWG sowie unmittelbar angrenzend der „Landgraben“. Der „Landgraben“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird von den Baumaßnahmen nicht berührt. Auf die Aussagen des Regionalplans zu Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Die gesetzlichen Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes und BayWG wird bei den Planungen beachtet.

Im Plangebiet werden keine abflussbehindernden oder beweglichen Gegenstände errichtet, die den Wasserabfluss beeinträchtigen. Dies ist durch den festsetzen Mindestabstand von 0,8 zwischen Modulunterkante und Boden sowie einen Abstand zwischen den einzelnen horizontalen angeordneten Modulen auf den Modultischen von etwa 2 cm Abtropfkanten sichergestellt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt weiterhin in der Fläche zur Versickerung, da es durch die geplante Anlage nicht zu einer großflächigen Versiegelung des Bodens kommt.

Außerdem kommt es bei Umsetzung der Planung verglichen mit der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zu einem verminderten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und angrenzende Gewässer, da das Ausbringen von Dünger ausbleibt und eine Nutzungsänderung von Intensivacker in extensives Grünland erfolgt. Dies bewirkt zum einen, dass die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert wird und zum anderen der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in das Grundwasser im Einzugsbereich der Planung gemindert werden kann, da die Filterfunktion von Grünland deutlich höher ist als von intensiv genutzten Ackerflächen. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes und Hochwasserrisikomanagements ist nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können und die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten bleibt.

3.1.2 Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)

Der Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) konkretisiert und ergänzt die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 21 BayLplG sachlich und räumlich für die Region Augsburg. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in den Planungsregion dienen, festgelegt.

Der rechtskräftige Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) besteht seit dem 20.11.2007. Seitdem wurden weitere Teil-Fortschreibungen zu den Themen "Nutzungs der Windenergie" und "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen" im Teilfachkapitel B IV 3.1 "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld" beschlossen. Die Ziele und Grundsätze dieser rechtskräftigen Fortschreibungen bleiben aufgrund fehlender thematischer Überschneidungen mit dem Vorhaben unberücksichtigt.

Überfachliche Ziele und Grundsätze

A II Raumstruktur

Raumstrukturell formuliert der Regionalplan Augsburg (RP9) folgende ökonomische und ökologische Grundlagen für die Entwicklung der Region:

- **1.2 (Z)** *Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.*

Das Vorhaben korrespondiert mit dem Ziel, den ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg wirtschaftlich auszubauen, da das Potenzial der Flächen für die Energieinfrastruktur bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Parameter höchstmöglich ausgeschöpft wird. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage trägt zudem zur kommunalen Wertschöpfung bei, indem die Gemeinde Allmannshofen dezentral mit klimafreundlichem Strom versorgt wird.

B V Siedlungswesen

- **1.2 (Z)** *Für eine Siedlungsentwicklung sind besonders geeignet:*
 - *der Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Augsburg und die zentralen Orte an den Linien des öffentlichen Personennahverkehrs im großen Verdichtungsraum Augsburg,*
 - *die zentralen Orte an den überregionalen Entwicklungsachsen,*
 - *die Unterzentren Monheim, Oettingen i.Bay. und Wemding.*

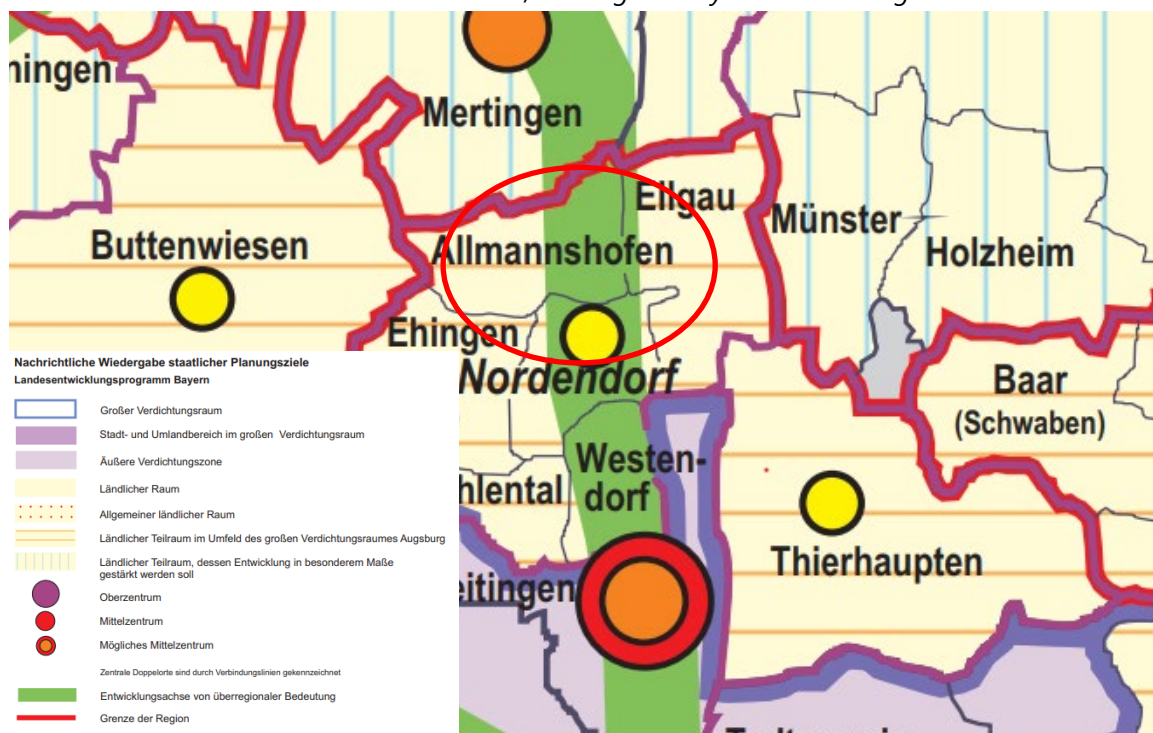


Abbildung 5: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im RP9 – Karte Raumstruktur (©Regionaler Planungsverband Augsburg)

Die Gemeinde Allmannshofen liegt raumstrukturell in einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums Augsburg. Durch die Gemeinde verläuft ausgehend vom Verdichtungsraum Augsburg in Süd-Nord-Richtung eine Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung. Entwicklungsachsen überregionaler Bedeutung sollen darstellen an welchen Standorten günstige Voraussetzungen für eine stärkere Siedlungstätigkeit, häufig aufgrund einer guten Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, bestehen. Allmannshofen wird gemäß der Aussagen nach **A III zu Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten** nicht als zentraler Ort oder zu entwickelnder Siedlungsschwerpunkt bestimmt.

Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft:

1. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

- **1.1 (G)** *Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller- Lech-Schotterplatten und der Fränkischen Alb zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.*
- **1.3 (Z)** *Grundwasserbeeinflusste Böden bzw. Böden mit geringem Puffervermögen, insbesondere im Donauried und Donaumoos sowie in den Niedermoorgebieten, sollen erhalten werden. Flachgründige Böden im Donau- und Lechtal und im Ries, sowie Grenzertragsflächen auf der Alb, im Donau-Isar-Hügelland und auf der Aindlinger Terrassentreppe, sollen gesichert werden. In den genannten Bereichen soll auf eine extensive Nutzung hingewirkt werden.*
- **1.4 (Z)** *In den erosionsgefährdeten Gebieten, insbesondere im Donau-Isar- Hügelland, auf der Aindlinger Terrassentreppe, in der Lech-Wertach- Ebene im Donauried und im Donaumoos sowie im Ries, soll die Wasser- und Winderosion vermindert werden.*
(Z) *Der Wassererosion soll auch in hochwassergefährdeten Flusstälern, insbesondere von Donau, Würnitz, Zusam, Schmutter, Roth, Paar, Kessel und Ussel entgegengewirkt werden.*

Die natürlichen Lebensgrundlagen bleiben durch das Vorhaben erhalten, da durch die Begrenzung der Laufzeit der PV-Anlage die Flächen der Landwirtschaft und damit der Lebensmittelproduktion nicht dauerhaft entzogen werden. Weiterhin werden die natürlichen Lebensgrundlagen mit der Umsetzung des Vorhabens erhalten, indem der Ausbau Erneuerbar Energien vorangetrieben wird und so der Abbau fossiler Energien reduziert, werden kann.

Weiterhin ist für andere natürliche Lebensgrundlagen wie u.a. die Schutzgüter „biologische Vielfalt“, „Flora und Fauna“, „Boden“ und „Wasser“ mit einer Verbesserung des Ist-Zustands zu rechnen. Insbesondere die extensive Nutzung der Flächen unter den Solarmodulen und zwischen den Reihen trägt dazu bei Wasser- und Winderosionen in Bereichen grundwasserbeeinflusster Böden zu vermindern und entgegenzuwirken. Die Grundsätze entsprechen demnach dem Planvorhaben.

2. Sicherung der Landschaft

- **2.1 (Z)** *Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:
Schmuttertal (9)*

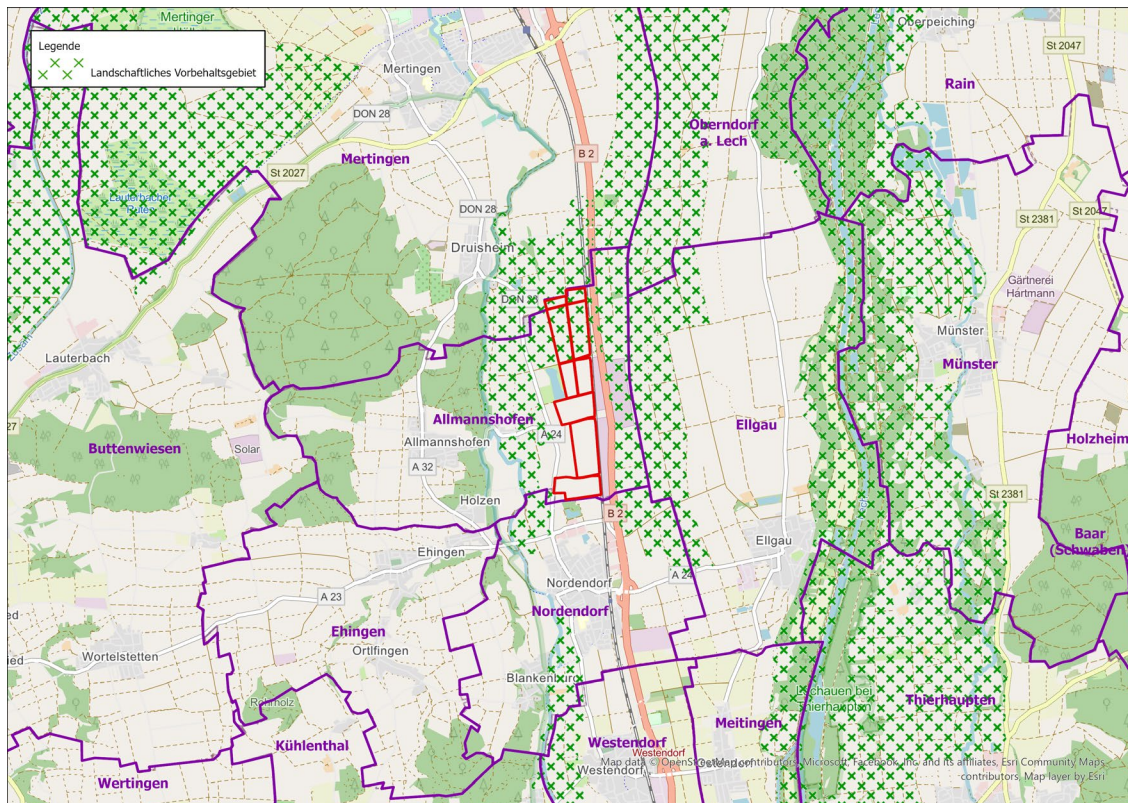


Abbildung 6: Darstellung Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal" aus dem Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) – Karte Natur und Landschaft mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Im Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) Karte 3 „Natur und Landschaft“ ist als Ziel zur Sicherung der Landschaft für die Plangebietskulisse ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 9 "Schmuttertal" festgelegt. In solchen Vorbehaltsgebieten müssen die Belange von Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden, da die Gebiete gemäß LEP 2010 Ziel 7.1.2 eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaftspflege haben.

Für die Teilbereiche des Plangebiets, welche in dem durch den Regionalplan Augsburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegen entsteht ein Konflikt mit den Zielen der Regionalplanung. Die Belange von Natur und Landschaft sind somit bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Da Vorbehaltsgebiete lediglich den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung haben, kann der Konflikt zugunsten einer Freiflächenphotovoltaik abgewogen werden und stellt derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung dar.

4.2 Gewässerschutz.

- **4.2.1.3 (G)** Zum Schutz des Grundwassers und der Wasserqualität in Baggerseen soll angestrebt werden, Rohstoffe möglichst außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzubauen.

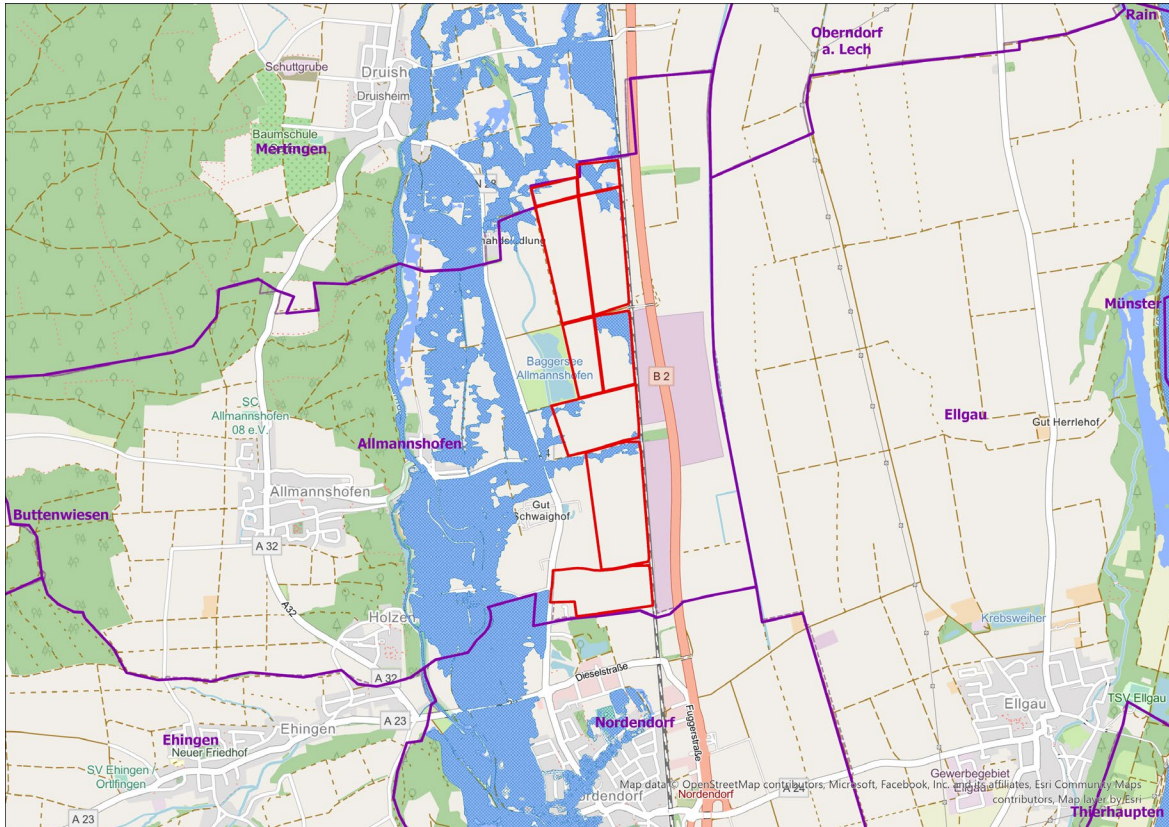


Abbildung 7: Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau) aus dem RP9 - Karte 2a Siedlung und Versorgung mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

In „Karte 2a Siedlung und Versorgung“ weist der Regionalplan Augsburg im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG aus. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz oder Wasserversorgung befinden sich nicht im Geltungsbereich. Ein Rohstoffabbau ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zwischen dem Grundsatz und Vorhaben besteht kein Konflikt.

B II Wirtschaft

7. Landwirtschaft

- **7.4 (G)** Bedeutung für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe kommt der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und der Kombination von Erwerbsmöglichkeiten zu.

Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen kann dazu beitragen, die Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe zu diversifizieren und zusätzliche Erträge zu generieren. Dadurch wird den Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit geboten, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern und langfristig den Erhalt ihres Betriebs zu sichern.

Die Nutzung insbesondere landwirtschaftlicher Flächen mit geringem Ertragspotenzial zur Energiegewinnung ermöglicht es den Betrieben, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Somit entspricht die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen dem Grundsatz der Raumordnung, da sie als zusätzliche Einkommensquelle den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe unterstützen kann.

B IV Technische Infrastruktur

- **2.4.1 (Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage entspricht dem Ziel, erneuerbare Energiequellen zu erschließen und zu nutzen. Eine Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung von erneuerbaren Energien ist derzeit noch nicht gegeben.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Allmannshofen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.03.2016. Dieser stellt den Planungsraum nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ dar. Weiterhin werden als nachrichtliche Übernahme festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Schmutter sowie Bodendenkmäler mit Nummerierung abgebildet.

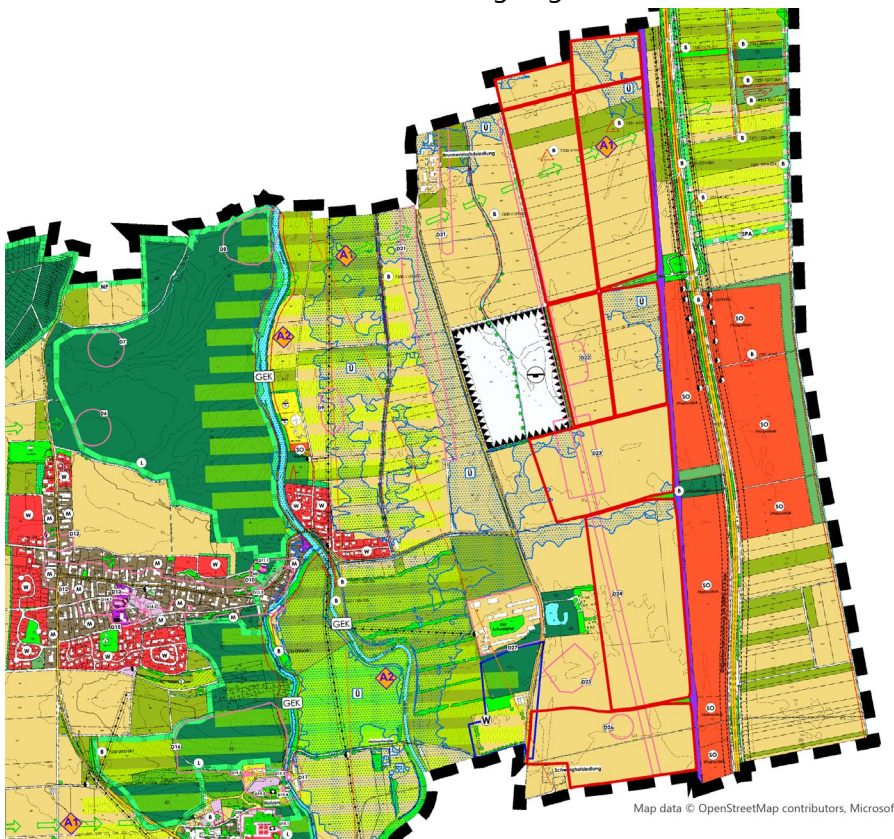


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2016 der Gemeinde Allmannshofen mit Verortung Plangebiet (rote Umrandung) (©herb stadtplanung + landschaftsarchitektur 2016)

Da der vorliegende Bebauungsplan mit der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nicht als aus dem FNP entwickelt gilt, wird parallel ein Änderungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde Allmannshofen durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des wirksamen FNP wurde am 29.07.2024 gefasst. Der Entwicklungsgrundsatz gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit beachtet.

Landschaftsplan

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Pkt. G BauGB sind die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Allmannshofen verfügt über einem im Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplan. Dieser unterbreitet Vorschläge für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan trifft auf den Flächen für das Plangebiet Ausweisungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Folgende Naturflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden dargestellt:

- Biotope mit Nummer
- Landschaftspflegerisches Ziel: Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen – in diesem Bereich Suchräume für Ausgleichsflächen - sowie
- Ausgleichsflächensuchräume: A1 Entwicklung von Offenland- und Waldsaumbiotopen/ Entwicklung Biotopverbund

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern in Verbindung mit dem Landschaftsplan werden im Rahmen des Umweltberichts getroffen.

3.3 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB Anlage 1 eine Umweltprüfung durchgeführt. Es werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, welcher Bestandteil der Begründung zum Entwurf ist, beschrieben und bewertet. Dabei werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht und die Ziele der Landschaftsplanung bei der Umsetzung der Planungen berücksichtigt.

3.3.1 Verhältnis zu Schutzgebieten

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in Schutzgebieten i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG.

Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 0,1 km befindet sich das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“. Die Barrierewirkung durch die von Nord nach Süd verlaufende, vielbefahrende vierspurige Bundesstraße sowie die parallel verlaufende zweigleisige Bahnstrecke wird als so hoch bewertet, sodass ein negativer Einfluss des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes als sehr unwahrscheinlich eingestuft wird.

In westlicher Richtung befindet sich in ca. 0,8 km das „Landschaftsschutzgebiet Augsburg – Westliche Wälder“ sowie der gleichnamige Naturpark.

4 Planungsüberlegungen und -alternativen

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende die PV-FFA u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Weiterhin wurde mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.01.2023 ein neuer bauplanungsrechtlicher Privilegierungstatbestand zur Nutzung der Solarenergie längs von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen eingeführt. Diese Bestimmung findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB.

Die Gemeinde Allmannshofen hat sich mit der vorliegenden Bauleitplanung zur Nutzung der innerhalb der Gemeindegebietsflächen befindlichen privilegierten Flächen für Photovoltaikanlagen sowie darüber hinaus zur planungsrechtlichen Vorbereitung intensiv genutzter Ackerflächen entschieden. Dies lässt sich durch verschiedene Standortkriterien begründen, die im Folgenden dargelegt werden.

Eignung des Standorts

Das vorliegende Plangebiet wurde im Vorgriff auf die Einleitung des Planverfahrens einer intensiven Eignungsprüfung unterzogen.

Die Eignung begründet sich aus verschiedenen Eigenschaften des Standorts:

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes erfolgte nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung, dem Schutzgebietsstatus der Flächen der Gemeinde Allmannshofen und unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung). Die Erschließung und Netzanbindung, der Kooperationswille der Eigentümer sowie die landschaftliche Vorprägung und Sichtachsenbeziehungen werden ebenfalls in die Wahl der Flächen einbezogen.

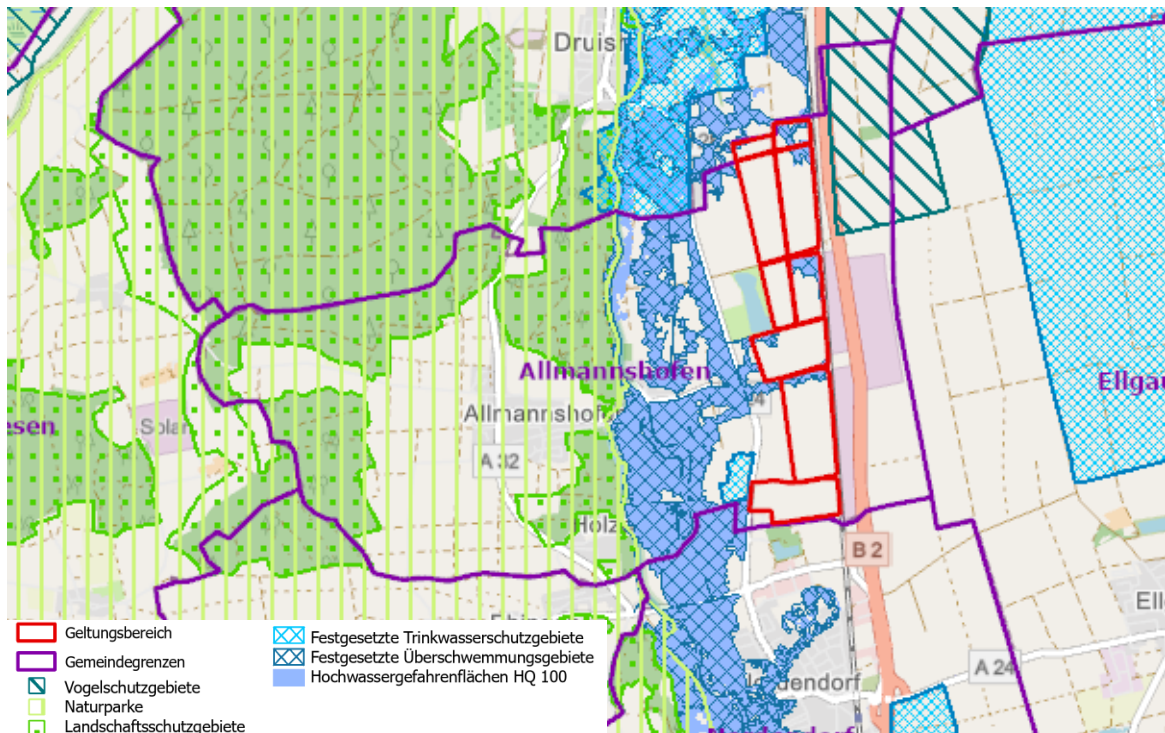


Abbildung 9: Lageplan der Gemeinde Allmannshofen – Standortprüfung für PV-FFA mit Verortung Plangebiet (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Da große Teile der Flächen im Gemeindegebiet Waldflächen sind oder innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und gleichnamigen Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ liegen, kommen für die Entwicklung einer PVA vorrangig nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb dieser Bereiche in Betracht.

Auf den für Landwirtschaft genutzten Flächen östlich der Siedlung Allmannshofen bzw. der östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes weist der Regionalplan großflächig Überschwemmungs- sowie Trinkwasserschutzgebiete sowie das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 9 "Schmuttertal", Lkr. Augsburg und Donau-Ries aus.

Hinsichtlich Vorprägung und Sichtachsenbeziehung kann festgestellt werden, dass die Flächen östlich der Siedlung Allmannshofen, ausgenommen der Gewässerverlauf der Schmutter und die Flächen im Nahbereich der Schmutter, vor allem bezogen auf das Landschaftsbild bereits eine hohe Vorprägung aufweisen.

Dies lässt sich mit der Lage der Flächen entlang der Kreisstraße A24 und der Schienenstrecke begründen. Dazu verläuft in nicht weiter Entfernung weiter östlich und parallel die Bundesstraße B2. Durch das EEG soll die Entwicklung von PVA auf vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Flächen entlang von Schienenwegen oder Autobahnen werden dabei als vorbelastete Flächen bzw. benachteiligte Standorte identifiziert. Bedingt dadurch, dass Schienenwege und Autobahnen häufig eine Barriere und damit Zerschneidungswirkung schaffen und von einer Vorprägung durch akustische und optische Belastungen ausgegangen wird, stellen die direkt angrenzenden Flächen überwiegend keine ökologisch wertvollen Lebensräume für Flora und Fauna dar.

Für den Standort ergibt sich eine Vorbelastung des Landschaftsbildes weiterhin aus der intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung sowie der technogenen Vorprägung durch die östlich an das Plangebiet angrenzende bereits bestehende Photovoltaikfreiflächenanlage.

Die anderen landwirtschaftlichen Flächen um die Siedlungslage Allmannshofen unterliegen - bis auf die landwirtschaftliche Intensivnutzung - keiner Vorbelastung.

Die Flächen sind bislang zusammenhängende Freiräume und Teil des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“, weshalb die Planung einer PVA zur Zerschneidung der offenen Landschaft führen würde. Zudem können von diesen Flächen Sichtbeziehungen zu den umgebenen Siedlungen entstehen.

Im Sinne der Wahrung bestehender zusammenhängender Freiräume im Gemeindegebiet und Vermeidung weiterer Zerschneidung der offenen Landschaft, wird der Standort des „Solarparks Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ hinsichtlich einer Arrondierung und Konzentration baulicher Anlagen präferiert.

Die nördlichen Bereiche des Plangebiets für den Solarpark sind Teil des im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal". Da landschaftliche Vorbehaltsgebiete eine besondere Bedeutung für die Natur und Landschaftspflege haben, liegt hier ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung vor.

In der Begründung zum Regionalplan werden als Gründe für die Ausweisung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Schmuttertal“ angeführt:

- *Die Schmutter durchzieht den Südteil der Region weitgehend parallel zu den Flussläufen von Lech und Wertach, teils innerhalb der Riedellandschaft, teils in der nördlichen Lechebene. Von der ehemals herausragenden Mäanderstrecke zwischen Gessertshausen und der Mündung sind nur noch Reste vorhanden. Die ökologisch wertvollsten Talbereiche befinden sich südlich von Neusäß. Der Abschnitt nördlich von Augsburg ist begradigt und in seinem landschaftlichen Wert herabgesetzt. In den letzten Jahren sind durch ökologische Ausbaumaßnahmen hier stellenweise deutliche Verbesserungen erzielt worden. Ein erhebliches Potential für Biotopgestaltungsmaßnahmen - soweit sie mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind - bieten die Vorlandbereiche zwischen den eng anliegenden Hochwasserdämmen. Dabei wäre eine Erweiterung und ein Zusammenschluss der verbliebenen Grünlandflächen der Aue wünschenswert und vorteilhaft. Die Gehölzsäume bedürfen abschnittsweise ebenfalls der Erweiterung.*

Der durch den Eingriff der PV-Anlage betroffene Teil des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich über den nördlichen Randbereich des gesamten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Schmuttertal“. Der Eingriff findet im bereits begradigten Abschnitt nördlich von Augsburg, nicht im ökologisch wertvollen Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes südlich von Neusäß statt. Weiterhin befindet sich der betroffene Teilbereich nicht in direkter Nähe zur Schmutter. Schützenswerte Biotope sind nach der Biotopkartierung Bayern in diesem Bereich nicht bekannt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Funktionen des Vorbehaltsgebietes ist aus landschaftsplanerischer Sicht zum einen aufgrund der Lage und Größe des für die Planung in Anspruch genommenen Bereichs des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Schmuttertal“ sowie der

mit Umsetzung der Planung verfolgten Umwandlung von Acker in extensives Grünland und damit Förderung der Grünlandnutzung im Bereich der Aue, ausbleibender Gefährdung der Gewässerstrukturen durch Nährstoffeinträge aus der intensiven Landwirtschaft und Erhöhung der Biodiversität nicht zu erwarten.

Es ist der Gemeinde Allmannshofen in der Abwägung möglich, dem Ausbau Erneuerbarer Energien eine höhere Priorität beizumessen als dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Die Gemeinde Allmannshofen wägt den Grundsatz der Raumordnung landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Schmuttertal“ zugunsten des im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Belang „Ausbau der erneuerbaren Energien“ ab.

Weiterhin wurde das Plangebiet auf die Parameter einer notwendigen Erschließung an das öffentliche Verkehrsnetz sowie eine möglichst nah gelegene Möglichkeit einer Netzanbindung geprüft und als sehr geeignet eingeschätzt.

Zusätzlich ist der Kooperationswille der Flächeneigentümer und die Akzeptanz der Bevölkerung der Gemeinde Allmannshofen für eine Nutzung der Flächen als Solarpark eine essenzielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses, welche in Vorgesprächen und Abstimmungen gesichert wurden.

Die Einsehbarkeit sowie Fernwirkung des Plangebiets ist gering, da sich die meisten Siedlungsflächen der Gemeinde Allmannshofen in weiterer Entfernung befinden und die Waldflächen des LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ dazu nochmal einen Sichtschutz bieten.

Lediglich zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Gemeindeteil Schwaighof westlich des Plangebiets (Weiler) und zur Schwaighofsiedlung südlich des Plangebietes kann es zu Sichtbeziehungen kommen. Um einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zu Lasten angrenzender Wohnbebauung entgegenzuwirken kann eine zusätzliche Pflanzung bei Sichtbeziehungen als zielführende Maßnahme zur Abschirmung angesehen werden.

In die Prüfung der Eignung des Plangebietes floss weiterhin die Bewertung der Bodenfunktion ein, da die Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf solche landwirtschaftlichen Flächen gelenkt werden soll, die unter den aktuellen Bedingungen keinen wirtschaftlichen Ertrag mehr garantieren können. Im Vergleich aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet sind die Ertragsmesszahlen (EMZ) mit durchschnittlich <46 EMZ/Ar auf allen Flächen relativ homogen. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Böden in Allmannshofen liegt damit im mittleren Bereich. Dies zeigt sich auch daran, dass die Gemarkung Allmannshofen nicht in der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete enthalten ist. Aus Sicht der Bewertung der Bodenfunktion ergibt sich, dass keine Flächen im Gemeindegebiet aufgrund geringer EMZ prädestinierter für die PV-Nutzung wären als andere. Daraus folgt, dass wenn die Gemeinde Allmannshofen zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele sowie zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom geeignete Standorte zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbereiten will, sie andere Kriterien zur Identifizierung geeigneter Standorte für Photovoltaik heranziehen muss. Zukünftig sollen die unversiegelten Flächen

innerhalb des Sondergebiets als extensives Dauergrünland entwickelt werden. Es ist zu erwarten, dass die Bodenfunktion erhalten und verbessert wird.

Unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Vorprägungen und damit der geringen Wertigkeit des Ausgangszustands für das Landschaftsbild, keiner bestehenden Konflikte mit den Schutzgebieten i.S.d §§ 22 bis 29 BNatSchG, Sichtachsen, Erschließung und Netzanbindung sowie des für große Teile des Plangebietes zutreffenden Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr 8 BauGB ergibt sich aus der Abwägung mit den Belangen aus § 2 EEG, dass die geringe verbleibende Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gegenüber der Erzeugung erneuerbarer Energien zurücktritt und die Plangebiets-Flächenkulisse gegenüber den anderen zur Verfügung stehenden Flächen im Gemeindegebiet im Hinblick auf die Eingriffssensibilität und mögliche Nutzungskonflikte, die am besten geeignete Fläche ist. Somit kann eine Nutzung der Fläche für eine Freiflächensolaranlage trotz der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gerechtfertigt werden.

Konflikte mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind aufgrund des Charakters der Anlage (Freiflächen-PVA) nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass eine hochwasserangepasste Bauweise (Aufständigung, keine Versiegelung) realisiert werden kann. Dabei ist die Höhe der Unterkante der Solarmodultische so zu wählen, dass der Abfluss im Falle eines Hochwassers nicht beeinträchtigt wird. Außerdem führt die geplante Anlage nicht zu einer großflächigen Versiegelung des Bodens und damit nicht zur Verhinderung der Versickerung von Wasser. Tatsächlich wird innerhalb des Überschwemmungsgebietes nur der Bereich versiegelt, in dem die Profile in den Boden gerammt werden. Fundamente, andere technische Vorrichtungen oder Nebenanlagen sind in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht vorgesehen.

Es böte sich demnach nur die hier gegenständliche Fläche als Entwicklungsmöglichkeit an, welche zudem an eine bereits bestehende bauliche Struktur anschließen würde.

Nullvariante

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde ein relevanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele auf dem Gebiet der Gemeinde Allmannshofen fehlen.

5 Inhalte der Planänderung

5.1 Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

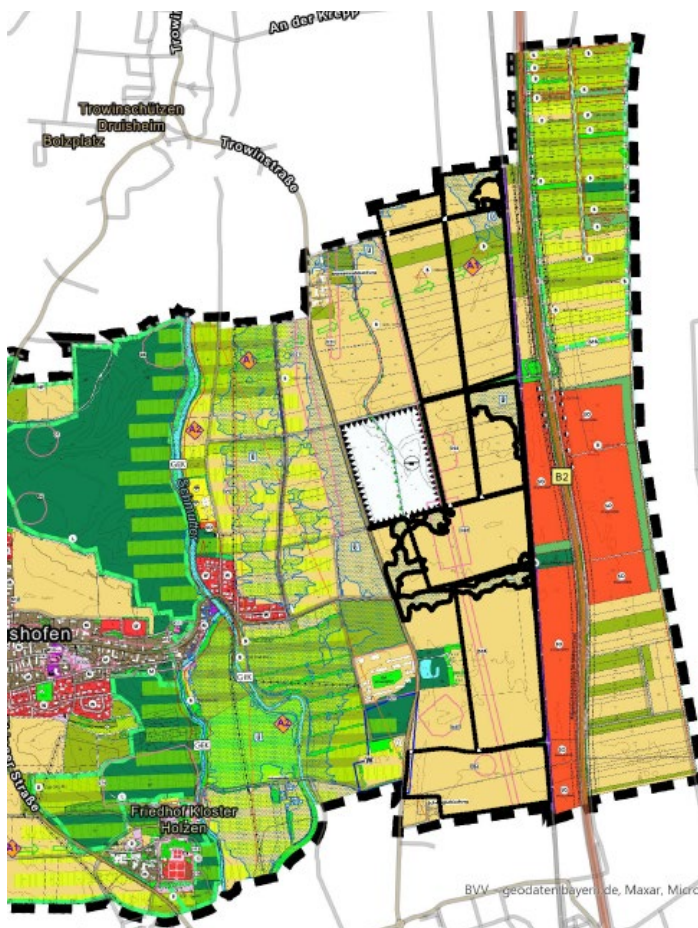
Im Norden verläuft die Gemeindegebietsgrenze der Gemeinde Allmannshofen. Zudem ist dort die Brunnenmahdsiedlung lokalisiert.

Im Osten grenzen die Bahnanlage sowie daran anschließend ebenfalls landwirtschaftliche Flächen sowie ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an.

Die westlichen Flächen sind größtenteils auch als landwirtschaftliche Flächen bestimmt. Daneben wird eine Fläche für den Kiesabbau sowie punktuell ein Komplex aus Waldfläche, Wasserfläche sowie vereinzelt Grünflächen und Bäumen ausgewiesen.

Im Südwesten befindet sich direkt angrenzend die Schwaighofsiedlung.

5.2 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans

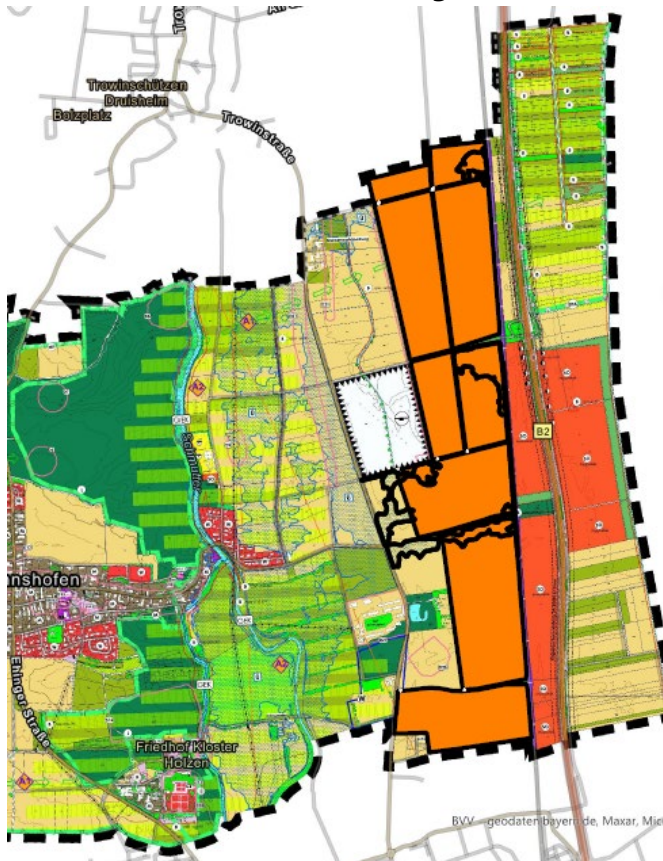


Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ festgelegt. Als nachrichtliche Übernahmen werden weiterhin dargestellt:

- Bodendenkmäler

- Biotope
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Schmutter
- Fläche für Naturflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, landschaftspflegerisches Ziel: Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen in diesem Bereich Suchräume für Ausgleichsflächen

5.3 Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans



Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP wird zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 112.5 ha.

5.4 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen und der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ im Parallelverfahren wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird.

Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Stadt und setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von ca. 112.5 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche. Die vorliegende Planung trägt den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Rechnung (siehe Kap. 3.1).

Zur 3. Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im Umfeld sind auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

6 Flächenbilanz

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen werden ca. 112.5 ha Sondergebietsfläche „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ zu Lasten der gleichen Quantität „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Festsetzung vor FNP-Änderung:	
Flächen für die Landwirtschaft	112.5 ha
Festsetzung nach FNP-Änderung:	
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“	112.5 ha

7 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B)

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) 2012 Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Allmannshofen in der aktuellen Fassung vom 07.03.2016

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.

1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)

Regionalplan der Region Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2007

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 1. Juni 2023

Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017

Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen